

ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR DG250003 vom 4. Juni 2025

Zh Bezirksgericht Winterthur, 2025-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_winterthur_DG250003

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR DG250003 du 4 juin 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR DG250003 del 4 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Am 7. Februar 2025 ging der Antrag auf Anordnung einer Massnahme für eine schuldunfähige Person der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) mit Datum vom 3. Februar 2025 beim hiesigen Gericht samt Akten ein (act. 22). Nach Prüfung der Antragsschrift, der Akten und der Prozessvoraussetzungen durch den Gerichtspräsidenten wurde den Parteien mit Verfügung vom 14. Februar 2025 Frist angesetzt, um Beweisanträge für die Hauptverhandlung zu stellen (act. 25). Innert Frist ergingen keine Beweisanträge. Ausserdem wurde mit derselben Verfügung vom 14. Februar 2025 auf den

E. 4

Die Staatsanwaltschaft beauftragte Dr. med. F._____ am 10. Juli 2024 mit der Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens (act. D1/6/3/2). Der Gutachter wurde dabei angewiesen, eine diagnostische Beurteilung des Beschuldigten zu erstellen, sowie seine Einsichts- und Willensfähigkeit festzustellen, seine Legalprognose zu beurteilen und die Massnahmenindikation zu überprüfen (act. D1/6/3/2 S. 7 und 8).

E. 5

In der Folge erstattete Dr. med. F._____ mit Datum vom 19. September 2024 ein entsprechendes Gutachten (act. D1/6/3/3). Gemäss Gutachten leidet der Beschuldigte unter einem Abhängigkeitssyndrom auf Opioide, Cannabinoide und Sedativa oder Hypnotika sowie unter einer chronisch verlaufenden paranoiden Schizophrenie (act. D1/6/3/3 S. 84, 88 f.). Die diagnostizierte Schizophrenie sei als schwerwiegende psychische Störung zu qualifizieren (act. D1/6/3/3 S. 89). Die Kausalität zwischen der schweren psychischen Störung des Beschuldigten und den ihm vorgeworfenen Anlasstaten (Vergehen und Übertretungen) seien zu bejahen, wobei die gleichzeitig festgestellte Suchterkrankung keine wesentliche Rolle im Bedingungsgefüge der Tathandlung gespielt habe (act. D1/6/3/3 S. 89). Das durch die Erkrankung bedingte wahnhafte Erleben, quälenden Manipulationen durch die Privatklägerin 1 ausgesetzt zu sein und sich gegen die von ihr ausgehende, schwerstwegende Bedrohung seiner Integrität zur Wehr setzen zu müssen, hätten zwar keinerlei Realitätscharakter, würden für den Beschuldigten jedoch die einzige gültige Realität darstellen, womit aus gutachterlicher Sicht von einer Aufhebung der Einsichtsfähigkeit zu sprechen sei. Folglich sei auf die entsprechende Steuerungsfähigkeit nicht weiter einzugehen (act. D1/6/3/3 S. 89).

E. 5.1

Der amtliche Verteidiger beantragte anlässlich der Hauptverhandlung, dass die stationäre Massnahme aufgrund der relativ geringfügigen Anlassdelikte und im Einklang mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip zeitlich zu befristen sei. Eine unbefristete stationäre Massnahme sei unangemessen und es gehe nicht an, dass der Beschuldigte deswegen jahrelang eingesperrt werde. Die Massnahme sei deshalb auf zwei Jahre zu befristen.

E. 5.2

Der amtlichen Verteidigung ist dahingehend zu folgen, dass es sich um vergleichsweise leichte Anlassdelikte handelte. Es ist hingegen zu beachten, dass sich diese Taten allesamt gegen eine einzige Person respektive deren Familie richteten und diese in ihrer persönlichen Freiheit stark einschränkte. Die Auswirkungen der wohl vergleichsweise leichten Vergehen waren damit trotzdem erheblich. Der Beschuldigte ist zudem, wie erwähnt, wohl kooperativ hinsichtlich des Stationsalltags, verweigert jedoch die Blutentnahme zur Einstellung seiner Medikation (act. 56 S. 4). Ohne richtige Einstellung der Medikamente ist eine Heilung

- 10 - der paranoiden Schizophrenie zeitlich schwierig absehbar, was weiter gegen eine Befristung der Massnahme spricht. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass auch im Rahmen der unbefristeten ausgesprochenen stationären Massnahme gewisse Öffnungsmöglichkeiten im Massnahmeverlauf vorgesehen sind, welche im spezifischen Falle des Beschuldigten und der erwähnten Umständen angemessener erscheinen und der Verhältnismässigkeit der Massnahme ebenfalls Rechnung tragen. Es erscheint deshalb im vorliegenden Fall als den Umständen angemessen und verhältnismässig, eine unbefristete bzw. auf das gesetzliche vorgesehene Mass befristete stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB auszusprechen. Es wird dazu vorgemerkt, dass sich der Beschuldigte, wie erwähnt (E. I.2.), seit dem 15. April 2025 im vorzeitigen Massnahmenvollzug befindet. V. Sicherstellungen 1. Gemäss Art. 261 Abs. 3 StPO sind erkennungsdienstliche Unterlagen zu vernichten, wenn das Interesse an deren Aufbewahrung und Verwendung offensichtlich dahingefallen ist. 2. Die unter der Polis-Geschäftsnummer 86939120 lagernde DNA-Spur (Asservat-Nr. A018'366'751) des Beschuldigten diene ausschliesslich der beweismässigen Abklärung des konkreten Tatvorwurfs und wurde einzig zu diesem Zweck erhoben. Eine weitere sicherheitspolizeiliche Verwendung ist weder beabsichtigt noch ersichtlich. Da die Spur somit nur zur Beweisführung im vorliegenden Verfahren diene und dieses abgeschlossen ist, ist das Interesse an der Aufbewahrung des Profils dahingefallen. Die DNA-Spur des Beschuldigten ist daher zu vernichten.

- 11 - VI. Zivilansprüche 1. Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Die Geschädigte, C._____, hat sich für die Strafklage konstituiert (act. D1/10/2). Die Geschädigte, D._____, hat sich sowohl für die Zivil- als auch die Strafklage konstituiert (act. D2/7). Somit haben sich beide Geschädigte im vorliegenden Verfahren ausdrücklich als Privatklägerinnen im Sinne von Art. 118 StPO konstituiert. 2. Zivilansprüche aus einer Straftat können entweder zivilprozessual oder von der Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend gemacht werden (Art. 119 i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO). Die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung ist nach Möglichkeit zu beziffern und kurz zu begründen und unter Angabe der Beweismittel einzureichen (Art. 123 Abs. 1 StPO). Privatklägerin 1, C._____, liess ihre Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen mit Eingabe vom 11. März 2025 (act. 31) beziffern und begründen. Zudem fordert sie, dass die Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen auf

die Staatskasse zu nehmen seien, sollte der Beschuldigte aufgrund seiner Schuldunfähigkeit nicht zur Bezahlung der Forderungen verpflichtet werden können (act. 31, S. 5). Privatklägerin 2, D._____, bezifferte ihre Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen mit der Konstituierung als Privatklägerin vom 4. Februar 2024 (act. D2/7). 3. Im System der zivilrechtlichen Verschuldenshaftung kann grundsätzlich nur derjenige für einen Schaden ersatzpflichtig erklärt werden, den ein Verschulden trifft (Art. 41 Abs. 1 OR). Diese Regel wird durch die Ausnahmebestimmung der Billigkeitshaftung durchbrochen (vgl. OGer ZH SB210274 vom 30. März 2022 E. III. 3). Gemäss Art. 54 OR kann das Gericht aus Billigkeit auch eine nicht urteilsfähige Person, die Schaden verursacht hat, zu teilweisem oder vollem Ersatz verurteilen. Eine Billigkeitshaftung kommt nur dann in Frage, wenn das Verhalten des Schädigers auch bei einem Urteilsfähigen ein Verschulden darstellen würde

- 12 - (REY/WILDHABER, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018, N 971). Massgebend für den Billigkeitsentscheid sind die Umstände des Einzelfalles. Gemäss den von Lehre und Rechtsprechung erarbeiteten Kriterien sind insbesondere die finanziellen Verhältnisse der Parteien entscheidend; der urteilsunfähige Schädiger soll durch eine Verpflichtung zu Schadenersatz nicht wirtschaftlich ruiniert werden (BSK OR-KESSLER, Art. 54 N 7). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt Art. 54 OR nicht nur für Schadenersatz, sondern auch für die Ausrichtung einer Genugtuung (BGE 74 II 213 f.). 4. Mangels Urteilsfähigkeit des Beschuldigten fällt eine Verschuldenshaftung gemäss Art. 41 OR ausser Betracht. 5. Der Beschuldigte befindet sich aktuell im stationären Massnahmenvollzug und erzielt entsprechend keine verwertbaren Einkünfte. Auch nach Abschluss der Massnahme ist nicht davon auszugehen, dass er ein Einkommen erzielen wird, welches ihm finanziellen Freiraum lässt. So bezog er vor Antritt des Massnahmenvollzugs eine IV-Rente, welche für die Dauer der Massnahme jedoch sistiert wurde, und ihm ohnehin lediglich zur Bestreitung seines eigenen Lebensunterhalts ausreichte (act. 61 S. 7 und Prot. S. 29). Der Beschuldigte verfügt über kein Vermögen und wird auch von Dritten finanziell nicht unterstützt (Prot. S. 29). Die Privatklägerinnen haben diese Umstände nicht bestritten und sich hierzu auch nicht geäussert. Beim Beschuldigten ist deshalb von einer misslichen finanziellen Lage auszugehen. Entsprechend würde ihn bereits eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz, selbst in relativ geringer Höhe, geschweige denn eine zusätzliche Verpflichtung zur Leistung einer Genugtuung, erheblich treffen bzw. wäre geeignet, seine ohnehin bereits desolate finanzielle Lage weiter zu verschlechtern. Im Ergebnis liegen keine besonderen Umstände im Sinne der Rechtsprechung vor, welche die ausnahmsweise Anwendung der Billigkeitshaftung nach Art. 54 Abs. 1 OR rechtfertigen würden. Es erscheint somit nicht unbillig, von einer Ersatzpflicht abzusehen. Entsprechend erübrigt es sich, auf die von den Privatklägerinnen geltend gemachten Forderungen im Einzelnen einzugehen. Soweit sich die Rechtsvertreterin der Privatklägerin 1 ferner zur Schwere der erlittenen

- 13 - Verletzungen der Privatklägerin 1, beziehungsweise zum Ausmass der erlittenen immateriellen Unbill äussert (act. 31 S. 4 f. und Prot. S. 34), handelt es sich um Umstände, die bei der Höhe der Genugtuung zu berücksichtigen wären und demzufolge zunächst eine grundsätzliche Bejahung der Ersatzpflicht voraussetzen würden (vgl. OGer ZH SB210274 vom 30. März 2022, E. III. 3.7).

E. 6

Nach dem Gesagten sind die Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen der Privatklägerinnen 1 und 2 abzuweisen.

E. 7

Die Entscheidungsbüher fällt ausser Ansatz, die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'500.00 Gebühr Strafuntersuchung; Fr. 20'529.11 Auslagen Gutachten; Entschädigung amtliche Verteidigung Rechtsanwalt Fr. 11'916.50 lic. iur. Y._____ (inkl. Barauslagen und MwSt.); Fr. 34'945.61 Total.

E. 8

Die Kosten gemäss Dispositiv-Ziff. 7 werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

E. 9

Der Antrag auf Parteientschädigung der Privatklägerin 1 (C._____) wird ab- gewiesen.

E. 10

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten (übergeben); die Beiständin des Beschuldigten, B._____ (per Einschreiben, gegen ■ Empfangsschein); die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland im Doppel (übergeben); ■ die Vertreterin der Privatklägerin 1, im Doppel für sich und zuhanden ■ der Privatklägerin (übergeben); die Privatklägerin 2 (als Gerichtsurkunde); ■ den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste (per E-Mail an intake.bvd@ji.zh.ch); die zuführenden Sicherheitsbeamten (übergeben); ■ die Bezirksgerichtskasse Winterthur (überbracht); ■ und hernach als begründetes Urteil an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten; die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland; ■ die Privatklägerschaft; ■ und nach Eintritt der Rechtskraft an den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Voll- ■ zugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft (im Doppel unter Beilage der Akten zur Einsicht); die Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, Postfach, 8021 Zürich ■ (hinsichtlich Dispositiv Ziff. 4, per E-Mail an asservate@kapo.zh.ch);

- 18 - die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A. ■

E. 11

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Be- zirksgericht Winterthur, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrich- tige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklä- rungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. Winterthur, 4. Juni 2025 BEZIRKSGERICHT WINTERTHUR Der Gerichtspräsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Oehler MLaw L. Dossenbach versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.